

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen

(Stand 29.05.2026)

Allgemeine Anmerkungen des Bay. Landkreistags:

- Die Änderungen, die der Landkreistag in seiner Mustergeschäftsordnung vorgenommen hat, wurden in den Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Garmisch-Partenkirchen vollständig übernommen.
- Auf eine mögliche Regelung zur **Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung** wurde in der Mustergeschäftsordnung mit Blick auf die Debattenkultur verzichtet. Ausgestaltungshinweise für entsprechende Regelungen finden sich im IMS v. 29.04.2021 – B1-1414-11-17 (Anlage). Zudem hat der Landkreistag eine Formulierungshilfe zu den entsprechenden Geschäftsordnungspassagen gegeben.
- Aus den gleichen Gründen macht die veröffentlichte Mustergeschäftsordnung keinen Gebrauch von der Möglichkeit nach Art. 46 Abs. 4 LKrO durch Kreistagsbeschlüsse mit 2/3-Mehrheit eine **Echtzeitübertragung von Ton- und Bildaufnahmen** öffentlicher Sitzungen über das Internet zuzulassen und dies ggf. zeitlich befristet zu speichern. Sofern einzelne Landkreise Bedarf für eine entsprechende Regelung sehen, finden Sie auch hierzu in der beigefügten Formulierungshilfe einen Vorschlag zur Ergänzung des § 11 MGO.
- Die Regelungen zur **Ladung** in § 15 MGO wurden aufgrund tatsächlicher Veränderungen (z.B. überwiegende Einführung eines Kreistagsinformationssystems, Abschaffung DE-Mail) und rechtlichen Neuerungen (z.B. Anpassung der Zugangsfiktion an neue Postlaufzeiten) teils neu gefasst. Soweit Landkreise auf den Einsatz eines Kreistagsinformationssystems verzichten, enthält die MGO weiterhin einen Alternativvorschlag für eine schriftliche Ladung.
- Zudem mussten aufgrund einer Änderung des Art. 48 Abs. 2 LKrO an verschiedenen Stellen Regelungen zur **Genehmigung der Niederschrift** aufgenommen und bezüglich der Einsichtnahme in die Niederschriften angepasst werden. Mit Blick auf die Genehmigung der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen wurde ein pragmatischer Ansatz gewählt, indem die zur Einsicht aufliegende Niederschrift der vorangegangenen nicht-öffentlichen Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.
- Im Rahmen des § 20 MGO „**Vorsitz, Handhabung der Ordnung**“ wurde von der Anfang 2026 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Vorsitzende mit (auch nachträglicher) Zustimmung des Kreistags gegen Kreisräte ein Ordnungsgeld festsetzen können, wenn diese im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören. Bei Ausschüssen trifft der Vorsitzende die Entscheidung mit Zustimmung des Ausschusses (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 47 Abs. 3 LKrO). Obwohl es sich hierbei um

eine Regelung mit Außenwirkung handelt, muss nach Auffassung des StMI die Geschäftsordnung gleichwohl nicht als Satzung erlassen werden, weil dem Gesetzesvorbehalt durch die gesetzliche Regelung in Art. 47 Abs. 3 LKrO bereits Genüge getan sei.

- Im Hinblick auf die **Besetzung der Ausschüsse** (§ 33 MGO) erfolgte eine Klarstellung mit Blick auf mögliche Fälle einer **Überaufindung**. Zudem wird dem Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 - CE 20.2238 Rechnung getragen, indem der Zusammenschluss zu einer Ausschussgemeinschaft bei der Ausschussbesetzung nicht berücksichtigt wird, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verlieren würde.
- § 39 Abs. 2 Nr. 2 MGO wurde dahingehend modifiziert, dass für den Abschluss von Verträgen künftig dieselbe Wertgrenze gilt, wie für deren Kündigung bzw. den Rücktritt von diesen Verträgen. Für die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen sieht § 39 Abs. 2 Nr. 3 MGO weiterhin eine separate Wertgrenze vor.

Weitere Anmerkungen zu den Änderungen im vorliegenden Geschäftsordnungsentwurf:

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) bis c)

Die beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen gebildeten weiteren Ausschüsse sind hier aufgeführt und unter den §§ 37 bis 39 der GeschO KT näher geregelt.

§ 7 Abs. 1

Entscheidet sich ein Kreistag mit 2/3-Mehrheit für eine Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung, ist die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung und zu den wesentlichen, in Art. 41a Abs. 1 bis 5 LKrO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen. Ausgestaltungshinweise für derartige Regelungen finden sich im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021 – B1- 1414-11-17 (**Anlage 01**).

§ 15 Abs. 5 und 6

Eine gesetzliche Verpflichtung zum schriftlichen Bereitstellen der Sitzungsunterlagen besteht nicht, daher wird eine Verschlankung empfohlen. Der Absatz 6 wurde informativ zur Ladung ergänzt und gibt den Wortlaut aus Art. 46 Abs 1 LKrO wieder.

§ 17 Abs. 5 Satz 2

Da Anträge grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu behandeln sind, wurde dieser weitere Satz eingefügt. Dadurch ist es dem Landrat möglich, Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Sitzung aufzunehmen, wenn dadurch die Tagesordnung der anstehenden Sitzung überfrachtet werden würde.

§ 17 Abs. 6

Dieser Absatz wurde ergänzt, um klarzustellen, in welchen Fällen Anträge nicht auf die Tagesordnung genommen werden und vom Landrat zurückgewiesen werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in § 17 Abs. 5 und 6 dienen ausschließlich der Klarstellung und Präzisierung, entsprechend Rechtsprechung und Kommentaren.

§ 20 Abs. 4 Satz 1

Lediglich Verweis auf Bestimmung für sonstige Zuhörer an anderer Stelle.

§ 23 Abs. 4

Die Bildung eines Wahlausschusses hat sich zur Regelung eines klaren Prozederes zur Durchführung von Wahlen bewährt.

§ 26 Abs. 4 bis 7

Durch die Neuregelung des Art. 48 Abs. 2 LKrO sind die bisherigen Ausführungen anzupassen (siehe auch allgemeine Anmerkungen des Bay. Landkreistags unter Spiegelstrich 5)

Die Tonaufzeichnung als Hilfsmittel für die Niederschrift sollten bis zur nunmehr erforderlichen Genehmigung aufbewahrt werden.

Sowohl für die Niederschrift der öffentlichen als auch der nichtöffentlichen Sitzungen wird eine pragmatische Handhabung der Genehmigung mittels Fiktion vorgeschlagen, wobei Unterschiede in der Zugänglichkeit der Niederschriften zu berücksichtigen sind.

Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen können aus Datenschutz- und Geheimhaltungsgründen nicht über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Insoweit wird vorgeschlagen, diese Protokolle wie bisher schon in den jeweils folgenden Gremiensitzungen durchgehen zu lassen.

§ 29 Abs. 2 Nr. 7 lit. a)

Durch die Fusion und den Beitritt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zum Zweckverband Sparkasse Oberland, werden nicht mehr die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Kreistag bestellt, sondern die Verbandsräte des Zweckverbands Sparkasse Oberland.

§ 29 Abs. 2 Nr. 8

Anpassung an die Gesellschaftssatzung der Klinikum GmbH. Angelegenheiten, die dem Kreistag zur Entscheidung vorbehalten bleiben.

§ 29 Abs. 2 Nr. 9

Anpassung an die Regelungen für den Eigenbetrieb Klinikum. Die Bestellung der Werkleitung und deren Stellvertretung behält sich der Kreistag vor.

§ 31 Abs. 2

In der letzten Periode wurde hier eine Übertragung der Disziplinarbefugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss eingefügt. Der Kreistag ist als Disziplinarbehörde neben dem Landrat als Dienstvorgesetzter Inhaber der Disziplinarbefugnisse über die Kreisbeamten. Der Kreistag entscheidet insbesondere über die Erhebung einer Disziplinarlage mit dem

Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (BayDG, DVKommBayDG) besteht jedoch die Möglichkeit, die Disziplinarbefugnisse des Kreistags „auf einen vom Kreistag ermächtigten Ausschuss“ zu übertragen. Es empfiehlt sich, weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Gegenüber anderen Personalangelegenheiten haben Disziplinarangelegenheiten einen nochmals gesteigerten Bedarf nach Vertraulichkeit und Beschleunigung. Diesen Geboten lässt sich mit einem 12-köpfigen Gremium wie dem Kreisausschuss deutlich besser Rechnung tragen als wie mit einem 60-köpfigen Kreistags-Gremium. Bei einer Behandlung durch den Kreisausschuss ist eine nachträgliche Information des Kreistags nicht erforderlich.

§ 31 Abs. 3

Zur klaren Kompetenzverteilung zwischen Kreisausschuss und Landrat wurde hier eine entsprechende Zuständigkeitsregelung aufgenommen. Es empfiehlt sich eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags.

§ 34

Der Verweis auf die Satzung entschlackt die Geschäftsordnung und vermeidet mögliche Widersprüche zwischen Satzung und Geschäftsordnung. Die Satzung regelt umfassend die Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.

§ 35 Abs. 2

Die Formulierung dient der inhaltlichen Klarstellung und Genauigkeit bzgl. der Rechtsnatur und des Geschäftsgangs im Rechnungsprüfungsausschuss.

§§ 36 bis 39

Hier sind die weiteren bisher gebildeten freiwilligen und verpflichtende Ausschüsse geregelt. Es erfolgen Präzisierungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse, insb. ein Gleichlauf zwischen Schulausschuss und ULAS. Hinsichtlich des Klinikumsausschusses soll der Verweis auf die Satzung die Geschäftsordnung entschlacken und mögliche Widersprüche vermeiden.

§42 Abs. 2 Nr. 2

Die Wertgrenze als Richtlinie zur Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten iSd Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO kann angepasst werden. Der Wert von 150.000 Euro bewegt sich im Mittelfeld verglichen mit umliegenden Landkreisen.

§ 42 Abs. 2 Nr. 3

Die Nr. 3 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem Mahnungen generell und Zahlungsaufschübe bis zu sechs Monate bzw. darüber bis 0,2 % des Volumens des Verwaltungshaushalts als laufende Angelegenheit dem Landrat zum Vollzug zugewiesen werden.

§42 Abs. 2 Nr. 9

Art. 38 Abs. 1 S. 3 LKrO ermöglicht eine Übertragung der Befugnisse bis A14 auf den Landrat, verbunden mit einer Informationspflicht gegenüber dem Kreistag. Darüber hinausgehende Personalbefugnisse stehen dem Kreistag zu, nach der vorliegenden Geschäftsordnung nicht delegiert auf den Kreisausschuss (vgl. §31 Geschäftsordnung).

§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Um auch künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Grenzen in einem Prozentsatz vom Volumen des jeweiligen Verwaltungshaushalts anzugeben (0,04 % bzw. 0,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts), was fortlaufende Anpassungen fixer Beträge erübrigen würde.

§ 43 Abs. 4 bis 6

Die weiteren Absätze dienen der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung.

§ 43 Abs. 7

Der Absatz hat keinen Aussagegehalt.

§ 47 Abs. 3 Buchst. b

Die Ergänzung regelt die weitere Vertretung des Landrats in den genannten Gesellschaften und die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.